



**Hinweise für Arbeitgeber, Beschäftigte
und Betriebsärzte zum Vollzug der
Biostoffverordnung und des
Mutterschutzgesetzes in Einrichtungen
zur vorschulischen Kinderbetreuung
(z. B. Kinderkrippen, Kindergärten) in
Bayern**

Stand Januar 2008

1. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gemäß Biostoffverordnung hat der Arbeitgeber eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten zu veranlassen, die regelmäßigen direkten Kontakt zu Kindern haben. Bei Betreuungstätigkeiten ist ein regelmäßiger Kontakt nicht gegeben, sofern diese nur vorübergehend stattfinden.

2. Erstuntersuchung gemäß Biostoffverordnung

Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Betriebsarzt mit Kontrolle des Impfbuchs auf Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken ist eine Pflichtuntersuchung. Bei im Impfbuch dokumentierten Impfungen entsprechend des Impfkalenders der Ständigen Impfkommission (Standardimpfungen) kann von einem ausreichenden Impfschutz ausgegangen werden (ausgenommen Windpocken). Eine Impfung ist, wenn keine Gegenindikationen für die Impfung vorliegen, zu folgenden Infektionskrankheiten anzubieten:

- Keuchhusten, Masern und Mumps:
bei unklarem Impfstatus und Impflücken einmalige Immunisierung ohne Ausgangstiterbestimmung und ohne Titerkontrolle
 - Röteln:
bei unklarem Impfstatus und Impflücken einmalige Immunisierung ohne Ausgangstiterbestimmung aber mit Titerkontrolle
 - Windpocken:
Titerbestimmung und bei negativem Titer vollständige Immunisierung (d.h. zwei Impfungen) ohne Titerkontrolle.
- Bei der Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren mit regelmäßigem Stuhlkontakt ist der Impfschutz vor Hepatitis-A zu beachten.

Die Ablehnung des Impfangebots allein ist kein Grund für das Aussprechen gesundheitlicher Bedenken.

3. Meldung einer Schwangerschaft

Sobald die werdende Mutter dem Arbeitgeber die Schwangerschaft mitgeteilt hat, hat dieser unverzüglich den Betriebsarzt davon zu informieren. Die werdende Mutter ist bis zum Vorliegen der betriebsärztlichen Bescheinigung vom Arbeitgeber vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen.

4. Betriebsärztliches Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft von Immunisierten

- a) Angebot der Titerbestimmung* bzgl. Röteln, Ringelröteln und Zytomegalie.
- b) Bei negativem Titer Aussprechen des Beschäftigungsverbots.

5. Betriebsärztliches Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft von nicht Immunisierten

- a) Angebot der Titerbestimmung bzgl. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln*, Ringelröteln, Windpocken, Zytomegalie und Hepatitis-A.
- b) Bei negativem Titer Aussprechen des Beschäftigungsverbots; bei der Betreuung von Kleinkindern ab 3 Jahren genügen hinsichtlich Hepatitis-A hygienische Schutzmaßnahmen.

* Röteln siehe Mutterpass

Beschäftigungsverbot gemäß Mutterschutzgesetz bei

- Keuchhusten beim Auftreten in den Einrichtungen bis zum 14. Tag nach der letzten Erkrankung
- Masern während der gesamten Schwangerschaft
- Mumps bis zur 13. Schwangerschaftswoche
- Ringelröteln bis zur 20. Schwangerschaftswoche
- Röteln bis zur 20. Schwangerschaftswoche
- Windpocken bis zur 26. Schwangerschaftswoche
- Zytomegalie während der gesamten Schwangerschaft (Ausnahme: beim beruflichen Umgang mit Kindern ab 3 Jahren genügen hygienische Schutzmaßnahmen)

Der Arbeitgeber hat in jedem Einzelfall für den Zeitraum des Beschäftigungsverbots anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiter durchgeführt werden können. Umgestaltung des Arbeitsplatzes und Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Umsetzung oder Freistellung.

Impressum

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
Internet www.stmugv.bayern.de
E-Mail poststelle@stmugv.bayern.de
Stand Februar 2007
© StMUGV, alle Rechte vorbehalten

www.arbeitsschutz.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz